

II-6715 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/54-Parl/92

Wien, 11. Juli 1992

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

2951/AB
1992 -07- 13
zu 2902 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2902/J-NR/92, betreffend Nichtbeachtung der Rechtsmeinung des Herrn Bundesministers betreffend Freiwilligkeit der FSME-Impfung im Zusammenhang mit Schulveranstaltungen, die die Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic und FreundInnen vom 12. Mai 1992 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

- 1) Wie ist bundesweit die Praxis der Schulbehörden betreffend Impfempfehlungen? Welche Gefahrenhinweise werden gegeben? Wie erfolgt die Einhaltung der Aufklärungspflicht über allfällige Nebenwirkungen bzw. die Möglichkeit einer Ineffizienz von Impfungen?
2. Halten Sie die Schulbehörden überhaupt für kompetent respektive zuständig, um derartige Aussagen treffen zu können?

Antwort:

Den Schulbehörden obliegt es die Eltern zu informieren, daß Schulveranstaltungen in Gebieten durchgeführt werden, wo prinzipiell eine Übertragung der Zeckenencephalitis möglich ist. Die Verantwortung für die Durchführung der Impfung obliegt den Eltern, die Ärzteschaft führt diese Impfungen als Serviceleistung für die Schülerinnen und Schüler durch.

Die Schulärzte des Bundes führen die Zeckenschutzimpfung auf Wunsch der Elternschaft durch.
Prinzipiell obliegt es dem Arzt für die Aufklärung zu sorgen.

3. Gibt es irgendwelche Empfehlungen des Unterrichtsministeriums hinsichtlich Impfeempfehlungen, insbesondere die FSME-Impfung betreffend? Wenn nein, sehen Sie angesichts der gesetzwidrigen Praktiken an Österreichs Schulen hier keinen Handlungsbedarf?

Antwort:

Auf den Erlaß GZ 40.064/1-III/12/89, Schutz vor Infektion mit dem FSME - Virus wird hingewiesen.

4. Im Obersten Sanitätsrat wirken Personen mit - dies ist nicht zuletzt aus parlamentarischen Anfragen des Grünen Klubs bereits erwiesen -, die sowohl für die generellen Impfeempfehlungen als auch für allfällige Schadensbegutachtungen zuständig sind und gleichzeitig am Umsatz der betreffenden Pharmaprodukte (Impfstoffe) beteiligt sind. Halten Sie persönlich diese Situation für befriedigend bzw. sollte Ihrer Meinung nach dieser Umstand den Schulbehörden vor kritikloser Empfehlung zu denken geben?

Antwort:

Die Entscheidungen des Obersten Sanitätsrates werden von allen Mitgliedern getragen. Im Obersten Sanitätsrat sind alle in Österreich maßgeblichen Virologen vertreten.
Eine Haftung eines Schulerhalters für allfällige FSME-Impfschäden ist grundsätzlich mangels einer Rechtsgrundlage nicht denkbar.

- 3 -

5. Für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland wurden gerade für die FSME-Impfung durchaus beachtliche Nebenwirkungen in einzelnen Fällen konstatiert; in medizinischen Fachpublikationen wurde bereits auf die Diskrepanz zu den aus Österreich merkwürdigerweise kaum vorliegenden Nebenwirkungsmeldungen hingewiesen. Befürchten Sie nicht, daß durch unterlassene Aufklärungspflicht bzw. durch die Empfehlungen unzuständiger Schulorgane an sich, sich Haftungsfälle für Schulorgane im Falle des Auftretens von Impfnebenwirkungen bzw. der Ineffizienz von Impfungen ergeben könnten?

Antwort:

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst vertritt nicht die Ansicht, daß die jeweiligen Schulerhalter für das Auftreten der FSME nach einem während eines Schulausfluges erfolgten Zeckenbiß haftbar gemacht werden können.

Die Durchführung von Schulveranstaltungen erfolgt in Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes sowie der Schulveranstaltungsverordnung und ist daher grundsätzlich dem Bereich der Hoheitsverwaltung und dem Bund als Rechtsträger zuzurechnen, gleichgültig wer der jeweilige Schulerhalter ist.

Die Haftung für Schadenszufügungen im Rahmen der Hoheitsverwaltung behandelt das Amtshaftungsgesetz (AHG), das einen Ersatzanspruch nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts unter anderem für Schäden an der Person normiert, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten wem immer zugefügt haben (§ 1 AHG).

Diese Voraussetzungen sind im gegenständlichen Fall nicht erfüllt. Insbesondere können bei grundsätzlichem Bestehen der Sorgepflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern (§ 137 ABGB) sowie unter Hinweis auf die den Eltern obliegende Pflege ihrer Kinder, die die Wahrung des körperlichen Wohles und der

Gesundheit umfaßt (§ 146 ABGB), im Zuge der den schulrechtlichen Vorschriften entsprechenden Unterrichtserteilung sowie Durchführung von Schulveranstaltungen keine Rechtswidrigkeit und Schulhaftigkeit eines dem Bund zuzurechnenden Organverhaltens gesehen werden.

6. Wie gedenken Sie in dieser Angelegenheit weiter vorzugehen, um die bestehende Rechtsunsicherheit im Bereich der Schulen und für die Eltern und Kinder zu beseitigen?

Antwort:

Die im Punkt 6 der Anfrage behauptete Rechtsunsicherheit kann in der in Rede stehenden Angelegenheit nicht erblickt werden. Im Gegenteil: die bisherige Darstellung der diversen Anfragepunkte zeigt, daß aus rechtlicher Sicht (insbesondere betreffend die Haftung aber auch bezüglich der Einhaltung des Werbeverbots an Schulen) die Rechtslage völlig eindeutig und klar ist. Der häufig beobachtbaren Strategie, Behauptungen immer zu wiederholen, kann letztlich insbesondere mit rechtlichen Argumenten nicht begegnet werden.

7. In Österreich besteht ein generelles Werbeverbot für Arzneimittel. Angesichts der Tatsache, daß der fragliche Impfstoff von einem einzigen Unternehmen erzeugt und in Verkehr gebracht wird, kommt der massive Werbeeinsatz der Schulbehörden der Werbung für ein bestimmtes Unternehmen und ein bestimmtes Produkt gleich. Sehen Sie hier nicht die Gefahr einer unerlaubten Pharmawerbung durch Schulbehörden?

Antwort:

Es ist weder ein massiver Werbeeinsatz der Schulbehörden für die Spezifikation einer bestimmten Pharmafirma bekannt, noch kann

- 5 -

von einer Bevorzugung gesprochen werden, wenn es stimmt, daß tatsächlich nur ein einziger Impfstoff zur Verfügung steht.

8. Durch die Ausgliederung ungeimpfter Kinder aus dem Klassenverband bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes wird bei betroffenen Kindern der Eindruck einer großen Gefahr im Freien erweckt bzw. gesteigert. Nun ist es erwiesen, daß psychische Angstzustände von entscheidender Bedeutung für eine funktionierende Immunabwehr sind. Sehen Sie nicht die Gefahr, daß gerade durch die "Angst-Merkblätter" der Schulbehörden der Gesundheitszustand von Kindern beeinträchtigt werden kann? Von welchem Stand der Wissenschaft betreffend den Zusammenhang zwischen Immunstatus und (Freiheit von) psychischen Angstzuständen gehen die empfehlenden Schulbehörden Ihres Wissens nach aus?

Antwort:

Der Erlaß, Zl. 40.064/1-III/12/89 vom 31. März 1989, läßt deutlich erkennen, daß eine Ausgliederung ungeimpfter Kinder aus dem Klassenverband bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes durch schulische Organe nicht erfolgt. Es obliegt vielmehr den Erziehungsberechtigten, aufgrund ihrer eigenen Entscheidung ein ungeimpftes Kind an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes nicht mitwirken zu lassen; dies wird als gerechtfertigte Verhinderung vom Schulbesuch seitens der Schule und der Schulbehörde akzeptiert.

9. Gibt es bereits irgendwelche Rechtsstreitigkeiten österreichischer Schulbehörden im Zusammenhang mit der FSME-Impfung oder mit anderen Impfungen? Wenn ja, um welche Fälle handelt es sich?

- 6 -

Antwort:

Es ist derzeit keinerlei Rechtsstreitigkeit in der angeführten Art zum angeführten Prozeßthema bekannt.

BeilageA handwritten signature in black ink, consisting of a series of connected loops and a long horizontal stroke at the end.



Beilage

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 40.064/1-III/12/89

Sachbearbeiterin:
OR Dr. NEUMÜLLER
Tel.: 53120-4223

An alle
Landesschulräte
(Stadtschulrat für Wien)

An die
Direktionen der
Zentralallehnanstalten

An die
Direktionen der Pädagogischen
und Berufspädagogischen Akademien

An die
Direktionen der Höheren land- und
forstwirtschaftlichen Lehranstalten

Betr.: Schutz vor Infektion mit dem Frühsommer-
Meningoencephalitis (FSME)-Virus

In den letzten Jahren ist es zu einer weiteren Ausbreitung der FSME-verseuchten Gebiete gekommen, sodaß es insbesondere in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien praktisch keine FSME-freien Gebiete mehr gibt. Die derzeit verbreitete Seuchenkarte gibt somit insgesamt nicht den letzten Stand wieder. Die Möglichkeit der Übertragung der Frühsommer-Meningoencephalitis (FSME) besteht in den Monaten April bis November sowohl beim Unterricht (insbesondere Leibeserziehung im Freien), bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen (z.B. Schulwettkämpfe) als auch am Schulweg und bei Freizeitaktivitäten.

In Anbetracht der Möglichkeit eines wirksamen Schutzes einerseits und der Nichtvertretbarkeit der Einstellung des Unterrichts und der Nichtdurchführung von Schulveranstaltungen andererseits obliegt es den Erziehungsberechtigten, entsprechende wirksame Schutzmaßnahmen (Impfung) zu setzen.

Die Schüler sind grundsätzlich verpflichtet, am Unterricht, an Schulveranstaltungen und an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die sie sich angemeldet haben, teilzunehmen. Die Direktionen der Schulen haben daher dafür Sorge zu tragen, daß die Erziehungsberechtigten der Schüler auf die durch FSME-Viren mögliche Gefährdung nichtgeimpfter Kinder hingewiesen und auf die Möglichkeit der vorbeugenden Impfung aufmerksam gemacht werden. Über diese Informationspflicht hinaus trifft die Schule keine weitere Verantwortung hinsichtlich der Gefährdung durch FSME-Viren.

In Ausnahmefällen gilt eine Nichtteilnahme ungeimpfter Schüler als gerechtfertigte Verhinderung gemäß § 45 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz und § 9 Abs. 3 und § 22 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985, wobei zur Prüfung der vorgebrachten Gründe allenfalls der Schularzt beizuziehen ist.

Damit die Schulen ihrer Informationspflicht zur Förderung der Zeckenimpfaktionen nachkommen können, wird das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport den Landesschulräten (Stadtschulrat für Wien) Aufklärungsmaterial über die Ursachen und die Verhütung von Erkrankungen nach Zeckenstich zur Verfügung stellen.

Wien, 31. März 1989

Für die Bundesministerin:

Dr. OBERLEITNER

F.d.R.d.A.:

Seidinger